

ten, bleiben dagegen in voller Geltung, die Wir hier wiederholt und feierlich aussprechen, nämlich:

1. Die unentgeltliche Befreiung vom Mühlzwange, der Frohnen, so wie dem eigentlichen Noval-Zehente.
2. Die Überantwortung an den Staat als Landeseinkommen;
 - a) Der Weg- und Zollgelder, der Erträgnisse der Jagd und Fischerei, so wie
 - b) jener Giebigkeiten, welche in dem Erlasse vom 26. April 1849, sub a, c, d, e, f und g aufgeführt sind und zwar:
 - der Neugereutzinse,
 - der Bläuelgelder,
 - des Vogelrechtes oder Alpmolken,
 - der Fastnachthennen,
 - des Schäfhabers,
 - der behebten Steuer, so wie
 - der Laudemien, mit alleiniger Ausnahme der bei Veräusserung der Schupflehen stipulirten und auf dem reinen Titel des Privatrechtes füssenden Veränderungsgebühren.

Art. 5.

Verordnen Wir die schleunige Ausarbeitung eines Zehentablösungsgesetzes, unter Zuziehung von Vertrauensmännern der Berechtigten und der Verpflichteten, und damit die entsprechende Entschädigung einerseits, so wie die Befreiung den Betheiligten andererseits möglichst schnell zu Theil werde, wollen Wir für die nächsten Jahre ohne Anspruch auf Verzinsung nur eine sehr beschränkte Theilzahlung der Schuld des Landes an Uns in Anspruch nehmen.

Art. 6.

Als Grundlage der Zehentablösung dürfen nur die Erträgnisse vor dem Jahre 1848 angenommen werden; Wir verordnen und erwarten demnach, dass die Zehentpflichtigen bis zur Wirksamkeit des Zehentablösungs-Gesetzes ihren Verpflichtungen getreulich nachkommen werden, ohne sich rückichtlich des Neubruchzehentes und dessen unentgeltlicher im Jahre 1848 ausgesprochener Aufhebung eine willkührliche, dem Umlaufschreiben desselben Jahres widerstreitende Ausdehnung zu erlauben.

Wien, den 20. Juli 1852.

Alois Fürst von und zu Liechtenstein.

L. S.

Josef Freiber von Buschmann.»